

Satzung des „Stadtfeuerwehrverbandes Lauchhammer 1991 e.V.“

5. Änderung

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „Stadtfeuerwehrverband Lauchhammer 1991 e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in der Stadt Lauchhammer und ist Mitglied des „Kreisfeuerwehrverbandes Oberspreewald-Lausitz e.V.“.
- (3) Der Verband ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziel und Aufgaben

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Tätigkeit des Verbandes dient der Förderung des Feuerwehr- und Brandschutzwesens. Sie ist gekennzeichnet durch:
 - a) die Förderung des Brandschutzwesens und die Vertretung der Interessen der Feuerwehr der Stadt Lauchhammer. Der Verband vertritt dabei die Interessen seiner Mitglieder gegenüber den Kommunalorganen, den Leitungen von Betrieben und Unternehmen sowie anderer juristischer Personen;
 - b) die Zusammenarbeit mit kommunalen und gesellschaftlichen Gremien, dem Rettungswesen und dem Zivil- und Katastrophenschutz;
 - c) die Vertretung der sozialen Belange der Angehörigen der Feuerwehr insbesondere, dass ihnen aus ihrer freiwilligen Tätigkeit keine persönlichen Nachteile erwachsen;
 - d) den Einsatz für eine einheitliche Struktur, Ausrüstung und Organisation sowie die Aus- und Fortbildung in der Feuerwehr;
 - e) die Förderung und Unterstützung der Jugendfeuerwehr;
 - f) die Betreuung und Förderung der Frauen und der Alters- und Ehrenabteilung;
 - g) die Förderung der Feuerwehrhistorik;
 - h) die Öffentlichkeitsarbeit über die Verwirklichung des Brandschutzes, insbesondere der Tätigkeit der Feuerwehr und die Brandschutzaufklärung der Bürger;
 - i) die Einflussnahme zur konsequenten Durchsetzung des Unfallschutzes in der Feuerwehr;
 - j) die Würdigung und Anerkennung besonderer Leistungen im Brandschutz- und Feuerwehrwesen;
 - k) die Unterstützung bei Höhepunkten, wie Jubiläen und kulturellen Höhepunkten.

- (3) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder des Verbandes können werden:
- a) die Feuerwehrleute;
 - b) Betriebsfeuerwehren, Werkfeuerwehren;
 - c) andere dem Feuerwehrwesen verbundene Bürger.
- (2) Fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht können sein:
Körperschaften des öffentlichen Rechts, sonstige juristische und natürliche Personen, Vereinigungen und Unternehmen, die die gemeinnützigen Zwecke unterstützen wollen.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Beitrittserklärung in den Verband. Sie endet mit der schriftlichen Kündigung, dem Ausschluss oder Tod. Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Stadtfeuerwehrverband erlöschen jegliche finanziellen Ansprüche derselben.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Pflichten:
- die Satzung des Stadtfeuerwehrverbandes vollinhaltlich anzuerkennen;
 - zur Erfüllung der Aufgabenstellung des Stadtfeuerwehrverbandes aktiv am Verbandsleben teilzunehmen;
 - in den gewählten Funktionen verantwortungsvoll alle Aufgaben zu erfüllen;
 - an den durch den Vorstand des Verbandes einberufenen Versammlungen teilzunehmen;
 - den Mitgliedsbeitrag entsprechend der Satzung zu entrichten.
- b) Rechte:
- Vorschläge für die Wahl von Delegierten und für die Wahl in die Leitungen der Feuerwehren und des Stadtfeuerwehrverbandes zu unterbreiten sowie sich selbst zur Wahl zu stellen;
 - Anträge zu stellen, Vorschläge einzubringen und zu allen Fragen und Angelegenheiten des Stadtfeuerwehrverbandes ihre Meinung zu sagen;
 - Über die zu lösenden Aufgaben, Wege zur Lösung mitzuentcheiden und so ihr Mitbestimmungsrecht wahrzunehmen;
 - Vorschläge zur Besetzung, Abberufung, Veränderungen zur Arbeitsweise durch Abstimmung in der Mitgliederversammlung einzubringen;
 - Jedes Mitglied des Verbandes hat das Recht, bei Entscheidungen, die es betreffen, angehört zu werden oder schriftlich dazu Stellung nehmen zu können;
 - Gleichberechtigte Mitarbeit in den Fachausschüssen und Nutzung aller Einrichtungen des Verbandes.

§ 5 Organe

Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der geschäftsführende Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Zu den Mitgliederversammlungen werden je Ortswehr/ Zug zehn Kameraden delegiert. Zur Mitgliederversammlung gehören die Mitglieder des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung berät alle Angelegenheiten des Verbandes. Sie wählt den Vorstand für die Dauer von vier Jahren und beschließt den Haushaltsplan.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder, wenn die Einberufung unter Angabe des Zwecks und des Grundes vier Wochen vorher schriftlich beantragt wird, jederzeit einberufen werden.
- (3) Beschlussfähig ist die Mitgliederversammlung wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und mindestens die Hälfte anwesend ist. Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, so hat der Vorstand die Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von vier Wochen zum zweiten Mal einzuladen. Die zweite Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (4) Wenn die Mitgliederversammlung kein anderes Verfahren beschließt, erfolgen die vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen offen, auf Antrag ist geheim abzustimmen. Einfache Stimmenmehrheit ist erforderlich. Ergibt sich Stimmgleichheit, ist ein neuer Wahlgang erforderlich bzw. eine erneute Abstimmung vorzunehmen.
- (5) Die Beratung und Beschlussfassung zu vorliegenden Anträgen kann nur erfolgen, wenn diese mindestens zwei Wochen vorher schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, ggf. durch ein drittes, durch den Vorstand zu berufendes Vorstandsmitglied.
- (2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schriftwart
 - dem Kassenwart

- dem Jugendfeuerwehrwart
- der Sprecherin der Frauen
- dem Sprecher der Alters- und Ehrenabteilung
- dem Verantwortlichen für Traditionspflege
- dem Verantwortlichen für Wettkampf und Sport.

Es ist anzustreben, dass aus jeder Ortswehr/ Zug ein Vertreter in den Vorstand gewählt wird. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sollte aus persönlichen oder beruflichen Gründen ein Vorstandsmitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommen können, rückt ein Nachfolgekandidat der Ortswehr/ Zug nach.

- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes. Er bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor und führt sie aus. Der Vorsitzende kann den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung jederzeit einberufen. Zu den Sitzungen kann der Vorstand bei Bedarf sachkundige Kameraden beratend hinzuziehen.

§ 8 Der geschäftsführende Vorstand

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an.

- der Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- der Kassenwart

§ 9 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der geschäftsführende Vorstand erarbeitet die Finanzrichtlinie und legt diese der Mitgliederversammlung vor.

§ 10 Beiträge

- (1) Die Mittel zur Erreichung des im § 2 bestimmten Zweckes werden aufgebracht durch:
- a) jährliche Mitgliedsbeiträge;
 - b) freiwillige Zuwendungen;
 - c) Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln.

Die Mitgliedsbeiträge werden von den Verbandsmitgliedern aufgebracht. Er beträgt pro Mitglied und Jahr 8,00 € ab dem 01.01.2006 und ist bis zum 31. März des Jahres zu entrichten. Im Beitrag enthalten sind 0,50 € für den Solidaritätsfond des Landesfeuerwehrverbandes.

- (2) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr entrichten einen Jahresbeitrag von 20,00 €.

§ 11 Kassenführung

- (1) Der Kassenwart darf Auszahlungen nur leisten und Zahlungen nur annehmen, wenn der Vorsitzende ihm eine Gegenzeichnung leistet. Der Vorstand beschließt zu Beginn jedes Geschäftsjahres einen Haushaltsplan, der den Mitgliedern bekannt zu geben ist. Über alle Einnahmen und Ausgaben hat der Kassenwart Buch zu führen.

- (2) Der Kassenwart hat nach Ablauf des Geschäftsjahres die Jahresrechnung anzufertigen und sie mit den Belegen den Kassenprüfern vorzulegen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, sie dürfen mit dem Kassenwart nicht verwandt oder verschwägert sein, eine Wiederwahl ist möglich.
Die Mitgliederversammlung beschließt auf der Grundlage der entsprechenden gesetzlichen Regelungen und auf Antrag der Kassenprüfung über die Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes.

§ 12 Niederschriften

Über jede Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung ist vom Schriftwart/ Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftwart/ Protokollführer unterzeichnet wird.

§13 Stadtfeuerwehrtag

In jedem Jahr wird ein Stadtfeuerwehrtag abgehalten, bei der Vergabe können Wehren mit einem Jubiläum berücksichtigt werden.

§14 Ehrenmitglieder

Ausscheidende Vorstandsmitglieder und andere Personen, die sich um das Brandschutzwesen in der Stadt besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des Verbandes ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.

§15 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 16 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur eine Mitgliederversammlung beschließen, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder für die Auflösung stimmen.
- (2) Bei der Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 17
Inkraftsetzung

- (1) Diese Satzung tritt am 17.09.2010 in Kraft.
- (2) Die Satzung vom 14.10.2005 tritt außer Kraft.